

Bericht der Sachkommission Publikumsdienste, Behörden und Finanzen (SPBF) zum Erlass einer neuen Ferienregelung für die Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen mit Wirksamkeit ab

1. Januar 2013 (Vorlage Nr. 10-14.176.01)

Bericht an den Einwohnerrat

Anlässlich seiner Sitzung vom 6. März 2013 hat der Einwohnerrat das Geschäft Nr. 10-14.176.01 „Erlass einer neuen Ferienregelung für die Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen mit Wirksamkeit ab 1. Januar 2013“ zur weiteren Beratung an seine Sachkommission Publikumsdienste, Behörden und Finanzen (SPBF) überwiesen. Diese hat sich an insgesamt vier Sitzungen vom zuständigen Gemeindepräsidenten Willi Fischer, Gemeindeverwalter Andreas Schuppli sowie Susanne Spettel, Leiterin Personelles, über die Vorlage orientieren lassen und das Geschäft ausführlich diskutiert.

1. Standpunkte und Erläuterungen der Verwaltung

1.1 Absicht des Gemeinderats

Gemeindepräsident W. Fischer erläuterte, dass sich die Vorlage an den Leitgedanken der Marktkonformität, Familienfreundlichkeit und Kostenfreundlichkeit orientiert habe. Man habe eine fünfte Ferienwoche für alle Verwaltungsangestellten vorgesehen. Alles andere habe man belassen, wie es sei, und bei den Lehrpersonen die gleiche Lösung vorgesehen, wie sie der Kanton neu vorsehe. Andere Themen seien nicht enthalten gewesen. In Bezug auf die Frage nach der Pensionskasse stellt er fest, dass ab 2015 eine neue Lösung verhandelt werden müsse. Er verwies zudem darauf hin, dass die Abgeltung von Mehrleistungen beim Kaderpersonal bereits durch die GPK thematisiert worden sei.

1.2 Vergleich zur Privatwirtschaft

A. Schuppli ist der Ansicht, ein Quervergleich mit der Privatwirtschaft dränge sich nicht auf, da es sich um sehr unterschiedliche Gegebenheiten handle. Die NLO sei 2009 in Kraft getreten, nach drei Jahren Erarbeitungszeit, unter Einbezug externen Fachwissens. Das Lohnsystem im öffentlichen Bereich ist deutlich anders als in der Privatwirtschaft. Bei der Spannweite der Löhne gelte bspw. ein bewusstes Festlegen von Minimal- und Maximallohn. Bei Veränderungen im Vergütungssystem gebe es immer auch Probleme, weil Besitzstände geschaffen würden.

1.3. Ermittlung der Kosten

Die Berechnung der Kosten von 307'000 Franken für die Einführung der 5. Ferienwoche stellt sich wie folgt dar: Die relevante Lohnsumme 2011 von 21.93 Mio. Franken wurde durch 227 Tage (365 Tage minus durchschn. Feiertage 9.5 + 2 vom



Gemeindeverwalter minus durchschn. Ferien 22.5 Tage, minus 104 Wochenenden) dividiert. Dies ergibt grob 96'000 Franken pro Tag. Dieser Betrag wurde multipliziert mit dem Faktor 3.18, welcher den zusätzlichen Tagen im Durchschnitt über alle Altersgruppen hinweg gemäss Modell der Verwaltung entspricht. Bei einer Vollkostenrechnung ergibt dies einen Betrag von rund 307'000 Franken pro Jahr. Nun wird aber grob geschätzt, dass von diesen 307'000 Franken ca. 1/3 als effektive Kosten anfallen werden.

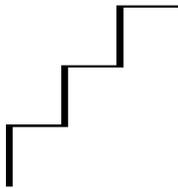
1.4 Themenkreis Überstunden und 41,5 Wochenarbeitszeit

Gemeindeverwalter A. Schuppli gibt zu bedenken, dass die Diskussion um die 5. Ferienwoche durch Nebenschauplätze, wie z.B. den Abbau von Überstunden, überlagert werde. Die Verwaltung habe versucht, eine Erhebung über die finanziellen Folgen des Ferienzuwachses zu machen und gehe davon aus, dass ein Teil aufgefangen werden könne, aber eine gewisse Unsicherheit bestehen bleibe. Daher seien die Umsetzung und die Kosten zwei Punkte, die es zu beachten gelte. Die Kosten seien im Politikplan vorsichtig ausgewiesen worden.

Was den Umgang mit Mehrleistungen und nicht bezogenen Ferien angehe, so müsse die Zahl von zwei Millionen richtig interpretiert werden. Es handle sich dabei um Guthaben von Mitarbeitenden aus mehreren Jahren und aus weiteren lohnrelevanten Bestandteilen, welche in der Rechnung zurückgestellt werden. Die Veränderungen im Kalenderjahr 2012 liege im Bereich von unter 100'000 Franken, was im Vergleich zur gesamten Lohnsumme eine geringfügige sei. Die Verwaltung habe es immerhin geschafft, die Kurve zu bremsen.

A. Schuppli fügt hinzu, dass die Problematik betreffend Guthaben aus Mehrleistungen und Ferien bei etwa 20-25 Personen ein wichtiges Thema sei. Da müsse man genau hinschauen. Die fünfte Ferienwoche betreffe aber die 20- bis 49-jährigen Mitarbeitenden, da sollte auch politisch eine Unterscheidung getroffen werden, damit nicht wegen einer Minderheit eine Lösung für alle verhindert werde.

Die Kommission erfährt zusätzlich, dass im Gegensatz zum Kanton, in Riehen abgesehen vom Gemeindeverwalter das – notabene nicht definierte – „Kaderpersonal“ punkto Mehrleistungen gleich behandelt werde wie die anderen Mitarbeitenden (Kompensation bzw. Vergütung nach bestimmten Regeln). Was die Gestaltung der Arbeitszeit für das sog. „Kaderpersonal“ angehe, so sei ausgehend von der Arbeit in der GPK eine externe Studie veranlasst worden. Bezüglich Überwachung und Kontrolle der Arbeitszeit aller Mitarbeitenden habe der Gemeinderat die Umsetzung der Empfehlung der GPK veranlasst und sei sensibilisiert auf diese Themen. Von Seiten von A. Schuppli wird präzisiert, dass die Gemeinde ein Ampelmodell habe: Mehrleistungen bis 80 Stunden liegen in der Bandbreite der Jahresarbeitszeit. Bis max. 120 Stunden Mehrarbeit können die Vorgesetzten genehmigen. Bei darüber hinausgehenden Mehrleistungen bis 160 Std. bedürfe es der Genehmigung der nächsten Führungsebene, ansonsten werde gekappt. Ziel sei es, keine Stunden zu



kappen. Gemäss S. Spettel wurden in der Vergangenheit nur in wenigen Einzelfällen Überstunden gestrichen.

W. Fischer betont, dass der Kanton in vielen Fällen bessere Regelungen für Arbeitnehmer habe. Die halbe Stunde weniger Arbeitszeit pro Woche in Riehen mache 2,73 Tage pro Jahr aus. Man müsse aber auch sehen, dass der Kanton andere Zusatztage habe. Zusammen mit den Feiertagen gleiche das nur einen Teil der Differenz zum Kanton aus. Ziel bleibt, keine Altersgruppe im Vergleich zu bisher schlechter zu stellen. In Riehen habe man den Mitarbeitenden zwischen dem 50. und 60. Altersjahr die halbe Stunde nicht wegnehmen wollen. A. Schuppli ergänzt, man habe nicht die kantonale Regelung übernommen, um die älteren Mitarbeitenden gegenüber heute nicht schlechter zu stellen.

Auf entsprechende Nachfrage wird von Seiten der Verwaltung bestätigt, dass das Ziel bestehen bleibt, dass sich der Umfang der Mehrleistungen bei Einführung der 5. Ferienwoche unter sonst gleichen Bedingungen nicht erhöhen soll.

1.5. Feiertagsregelungen und Freitagsregelung

Die Frei- und Feiertagsregelung ist in § 30 des Personalreglements verankert:

Arbeitsfreie Tage

§ 30. Neben den gesetzlichen Feiertagen sind folgende Nachmittage arbeitsfrei:

- a) Fasnachtsmontag und Fasnachtsmittwoch*
- b) Gründonnerstag*
- c) Heiliger Abend*
- d) Silvester*

² Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter erklärt zwei weitere Tage für arbeitsfrei."

Die Kommission macht gestützt auf diese Regelung und bei Annahme einer fünften Ferienwoche folgende Rechnung: 25 Tage Ferien + 2 Zusatztage (verteilt durch GL gemäss § 30 Abs. 2) + 2,72 Tage aufgrund kürzerer Arbeitszeit gegenüber Kanton = 29,72 Tage Ferien/Frei. Das Gemeindepersonal käme dann also in den Genuss von beinahe sechs Wochen. Die Verwaltung kommentiert diese Berechnung wie folgt:

„Da wir für Riehen eine neue Ferienregelung erarbeiten möchten, erfolgen die Vergleiche jeweils aus der Optik der heutigen Regelungen in Riehen (Status quo). Mit diesem Vorgehen können pro Altersgruppe die Auswirkungen einer neuen Lösung im Vergleich zur heutigen Regelung transparent dargestellt werden. Die unterschiedliche Optik lässt sich am Beispiel der Wochenarbeitszeit sehr gut verdeutlichen: Die Differenz der Wochenarbeitszeit zwischen Basel und Riehen macht 2.72 Tage pro Jahr. Aus Optik der kantonalen Angestellten wäre eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 41.5 Std./Woche jährlich 2.72 Tage mehr, aus Optik der Riehener Angestellten hingegen jährlich 2.72 Tage weniger verfügbare Zeit im Gesamtpaket Ferien/Frei/Feiertage.

Die Berechnung ist auch nicht ganz vollständig, da die Feiertage nicht enthalten sind. Die verschiedenen Modelle sind nur dann vergleichbar, wenn stets alle Elemente des Gesamt-



pakets an gewährter freier Zeit, also Ferien, Zusatztage, Wochenarbeitszeit und auch Feiertage, totalisiert werden.

In BS fällt im Durchschnitt jährlich ein Feiertag mehr an als in Riehen (in BS 10.5 und in Riehen 9.5). Dieser zusätzliche Feiertag besteht aus zwei halben Tagen (Nachmittagen), einer vor dem Tag der Arbeit und einer vor Auffahrt. Riehen kennt diese zwei halben Tage nicht, dafür aber die zwei Zusatztage in der Kompetenz des Gemeindeverwalters (konkret der Geschäftsleitung), die jährlich so festgelegt werden, dass betrieblich sinnvolle Lösungen entstehen.

Für die verschiedenen Altersgruppen wäre der ergänzte Vergleich aus Optik der Angestellten von Basel-Stadt somit (ohne Feiertage, aber inkl. 1 Tag Feiertagsdifferenz):

20-45 Jährige:

25 Tage Ferien + 2 Zusatztage (verteilt durch GL) - 1 Feiertag (9.5 Riehen und 10.5 Basel) (+ nur im Vergleich zum Kanton, nicht aber im Vergleich zum Status quo 2,72 Tage aufgrund kürzerer Arbeitszeit gegenüber Kanton) = 28,72 Tage Ferien/Frei/Feiertagsdifferenz

50-Jährige:

28 Tage Ferien + 2 Zusatztage (verteilt durch GL) - 1 Feiertag + 2,72 Tage aufgrund kürzerer Arbeitszeit gegenüber Kanton = 31,72 Tage Ferien/Frei/Feiertagsdifferenz

60-Jährige:

32 Tage Ferien + 2 Zusatztage - 1 Feiertag + 2.72 Tage = 35.72 Tage Ferien/Frei/ Feiertagsdifferenz.“

2. Standpunkt der Kommissionsminderheit

Eine Kommissionsminderheit, welcher Caroline Schachenmann, Heinz Oehen und Matthias Gysel angehören, befürwortet die zwischen den Arbeitnehmervertretern und dem Gemeinderat ausgehandelte Ferienregelung. Für sie ist die ausgearbeitete Regelung ein Kompromiss, die grundsätzlich niemand schlechter stellt. Für jüngere Arbeitnehmende stellt die Regelung eine Verbesserung dar, während ältere Mitarbeiter bedauerlicherweise keine zusätzliche Ferienzeit erhalten. Diesem Kompromiss konnte die Minderheit zustimmen.

Der Gemeinderat konnte überzeugend darlegen, dass die ausgehandelte Ferienregelung keine zusätzlichen Überstunden generiert und die vorgegebene zusätzliche Lohnsumme eingehalten werden kann. Die Kommissionsminderheit befürwortet die leichte Besserstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde gegenüber den Kantonsangestellten. Dies war bisher auch politischer Konsens, der von den Parteien Riehens getragen wurde. Dieser Vorteil erleichtert das Finden von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem angespannten Arbeitsmarkt.

Die Thematik der Überzeit kann mit diesem Geschäft nicht verbunden werden, da die organisatorische Regelung in der Kompetenz der Geschäftsleitung und des Gemeinderats liegen. Der Gemeinderat hat Massnahmen ergriffen, um punktueller Überlastung bei Schlüs-



selfunktionen Abhilfe zu schaffen. Die GPK hat sich zudem eingehend mit dieser Frage beschäftigt.

Die Feiertagsregelung und zusätzliche Ausgleichstage der Geschäftsleitung sind im Personalreglement geregelt. Die Zusatztage werden so gelegt, dass betrieblich sinnvolle Lösungen entstehen. Sie haben nicht den Charakter von Ferientagen, wie dies die Kommissionsmehrheit geltend macht. Das Streichen der beiden – vom Gemeindeverwalter festgelegten – zusätzlichen freien Arbeitstage erachtet die Kommissionsminderheit als kontraproduktiv. Auch wenn die Streichung dieser beiden Tage abgefedert wird, kommt sie einem Misstrauensvotum gegenüber den Gemeindeangestellten gleich und gefährdet unnötig den Arbeitsfrieden.

Für Lehrpersonen soll die kantonale Regelung übernommen werden. Dieses Geschäft ist unbestritten, wird aber durch die Diskussionen verzögert und sollte nun beförderlich behandelt werden, damit keine Rechtsunsicherheit entsteht.

Die Kommissionsminderheit ist überzeugt, dass die notwendigen Qualitätsstandards der Gemeinde nur mit qualifiziertem und gut motiviertem Personal gehalten werden können. Darum befürwortet sie auch die verhältnismässig geringen Mehrkosten im Personalbudget, die diese Vorlage verursacht, und lehnt eine Streichung der beiden freien Arbeitstage ab.

Die Kommissionsminderheit beantragt daher, die Vorlage des Gemeinderats zu unterstützen.

3. Standpunkt der Kommissionsmehrheit

Der Kommissionsmehrheit gehören Dominik Bothe, Thomas Strahm, Karl Schweizer sowie Andreas Zappalà an. Auch für sie ist die Vorlage des Gemeinderats in Bezug auf die Ferienregelung der Lehrpersonen unbestritten.

Hingegen kann sie dem Gemeinderat in Bezug auf die fünfte Ferienwoche nicht folgen. Sie ist der Meinung, dass eigentlich eine Gesamtbehandlung des Vergütungsmodells vorgenommen werden sollte. Nun kommt aber diese Einzelfrage bezüglich einer Ferienregelung, ohne andere Fragen wie Fluktuation, Stellenbesetzung, Ferienabbau, Anzahl Angestellte sowie Kaderüberzeit zu beantworten, welche sich genau so stellen. Für die Kommissionsmehrheit haben Kompensation von Überzeit und Ferienbezug einen direkten Zusammenhang. Zudem findet sie es störend, dass von fünf Wochen Ferien geredet werde, wenn es effektiv nicht um 25 Tage gehe, wie man eigentlich annehmen könnte. Denn dazu kommen noch 2,72 Tage wegen der im Vergleich mit anderen Gemeinden und dem Kanton kürzeren Arbeitszeit sowie zwei, welche der Gemeindeverwalter frei festlegen kann. Wenn man diese Zahlen anschaut, dann hätten die Mitarbeitenden schon heute fünf Wochen Ferien (die vier Wochen plus 2,72 Tage durch die Arbeitszeitverkürzung, plus die 2 Tage des Gemeindeverwalters).



Seite 6

Die Kommissionsmehrheit ist aber auch der Meinung, dass die fünfte Ferienwoche heute die Regel darstellt und auch den Angestellten der Gemeinde Riehen zu gute kommen soll. Ebenso soll nicht an der 41,5-Stundenwoche gerüttelt werden und es soll niemand mit einer neuen Regelung schlechter gestellt werden als heute. Andererseits sieht die Kommissionsmehrheit aber keinen Grund, die Gemeindemitarbeitenden gegenüber Kanton und umliegenden Gemeinden ohne Not besser zu stellen. Für sie stellen die zwei „Jokertage“ aus dem Personalreglement allenfalls „Jongliermasse“ dar, auf welche verzichtet werden soll. Damit aber bei einer Streichung niemand schlechter fährt, soll in einer Übergangsregelung festgehalten werden, dass jene Mitarbeitende, welche bei Inkrafttreten dieser Bestimmung das 45. Altersjahr erreicht haben und deshalb nicht von mehr Ferien profitieren können, weiterhin Anspruch auf diese zwei arbeitsfreien Tage behalten sollen.

4. Beschlussfassung

Mit 4 gegen 3 Stimmen stellt die Sachkommission dem Einwohnerrat nachstehende Anträge:

1. Die Ordnung für Schulen der Gemeinde Bettingen und Riehen (*Schulordnung*) wird *entsprechend der Vorlage des Gemeinderats* genehmigt.
2. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden mindestens *fünf Ferienwochen* gewährt.
3. In einer Ergänzung der Personalordnung (*neuer Paragraf 13a*) werden die bisher auf Reglementsstufe (§ 30 Personalreglement) festgelegten arbeitsfreien Tage *abschliessend* geregelt. Die 2 Zusatztage in der Kompetenz des Gemeindeverwalters entfallen.
4. Im Sinne einer Übergangsregelung sollen jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 45. Altersjahr erreicht haben, den Anspruch auf zwei weitere arbeitsfreie Tage bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis behalten (*neue Übergangsbestimmung, § 52a*).
5. Die Neuregelung soll am *1. Januar 2014* wirksam werden (entsprechende Änderung des ursprünglichen gemeinderätlichen Antrags per 1.1.2013).

Riehen, 6. August 2013

Sachkommission Publikumsdienste, Behörden und Finanzen

Andreas Zappalà, Präsident

Beigefügt:

1. Synoptische Darstellung der Anträge *Gemeinderat/Kommissionsminderheit* und *Kommissionsmehrheit* zur Personalordnung
2. Formelle Beschlussesentwürfe (inkl. Änderungen der Schulordnung) in zwei Varianten: GR/Kommissionsminderheit sowie Kommissionsmehrheit

Teilrevision der **Personalordnung** der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag Gemeinderat und Kommissionsminderheit	Änderungsvorschlag Kommissionsmehrheit
Personalordnung vom 24. April 2002		
<p><i>Ferien</i> § 13. Die Arbeitgeberin gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jährlich mindestens vier Wochen Ferien. ² Vom Kalenderjahr an, das der Vollendung des 45. Altersjahrs folgt, erhöht sich der Ferienanspruch alljährlich um einen Tag bis auf fünf Wochen im Kalenderjahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. ³ Vom Kalenderjahr an, das der Vollendung des 55. Altersjahrs folgt, erhöht sich der Ferienanspruch alljährlich um einen Tag bis auf sechs Wochen im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird. ⁴ Bei einer Absenz wegen Urlaubs oder unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung während mehr als drei Monaten innerhalb eines Jahres reduziert sich der Ferienanspruch im Verhältnis der über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit.</p>	<p><i>Ferien</i> § 13. ¹ Die Arbeitgeberin gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jährlich mindestens fünf Wochen Ferien bis zum 55. Altersjahr. ² Vom Kalenderjahr an, das der Vollendung des 45. Altersjahrs folgt, erhöht sich der Ferienanspruch alljährlich um einen Tag bis auf fünf Wochen im Kalenderjahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. <i>(Absätze 3 und 4 bleiben unverändert)</i></p>	<p><i>Ferien</i> § 13. ¹ Die Arbeitgeberin gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jährlich mindestens fünf Wochen Ferien bis zum 55. Altersjahr. ² Vom Kalenderjahr an, das der Vollendung des 45. Altersjahrs folgt, erhöht sich der Ferienanspruch alljährlich um einen Tag bis auf fünf Wochen im Kalenderjahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. <i>(Absätze 3 und 4 bleiben unverändert)</i></p> <p>Neuer § 13a:</p> <p><i>Arbeitsfreie Tage</i> § 13a. Neben den gesetzlichen Feiertagen sind folgende Nachmittage arbeitsfrei: a) Fasnachtsmontag und Fasnachtsmittwoch b) Gründonnerstag c) Heiliger Abend d) Silvester</p>

	<p><u>Geänderte Schlussbestimmung</u></p> <p>III. Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung am 1. Januar 2014 wirksam.</p>	<p><u>Neue Übergangsbestimmung:</u></p> <p><i>Arbeitsfreie Tage</i></p> <p>§ 52a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Wirksamwerden der Änderung vom 25. September 2013 das 45. Altersjahr erreicht haben, behalten bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis den Anspruch auf zwei zusätzliche arbeitsfreie Tage.</p> <p><u>Geänderte Schlussbestimmung</u></p> <p>III. Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung am 1. Januar 2014 wirksam.</p>
--	---	---

Personalordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Publikumsdienste, Behörden und Finanzen des Einwohnerrats:

I.

Die Personalordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 2002 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Arbeitgeberin gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jährlich mindestens fünf Wochen Ferien bis zum 55. Altersjahr.

§ 13 Abs. 2 wird aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Die Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009¹ wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der vom Kanton angestellten Lehrpersonen.

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

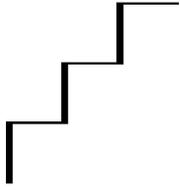
¹ Lehrpersonen haben folgende Ferienansprüche:

- a) bis zum 49. Altersjahr: 25 Tage;
- b) vom 50. bis 59. Altersjahr: 28 Tage;
- c) ab dem 60. Altersjahr: 32 Tage.

² Darin enthalten ist jeweils der Bezug eines Ferientags für den schulfreien Freitag nach Aufahrt.

³ Vom Ferienanspruch sind jeweils 4 Wochen in den Schulferien zu beziehen. Der Gemeinderat regelt den Bezug der restlichen Ferientage sowie weitere Ausnahmen in einem Reglement.

¹ RiE 411.600.



Seite 2 § 23 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Ab dem Schuljahr, welches der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, reduziert sich die Anzahl Lektionen à 45 Minuten bei einem 100%-igen Pensum wie folgt:

- a) bei Kindergartenlehrpersonen von 32 auf 30 Lektionen;
- b) bei Lehrpersonen der Primarschule von 28 auf 26 Lektionen.

III.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung am 1. Januar 2014 wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Das Ratssekretariat:

Heinrich Überwasser

Personalordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag der Sachkommission Publikumsdienste, Behörden und Finanzen des Einwohnerrats:

I.

Die Personalordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 2002 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Arbeitgeberin gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jährlich mindestens fünf Wochen Ferien bis zum 55. Altersjahr.

§ 13 Abs. 2 wird aufgehoben.

Es wird ein neuer § 13a eingefügt:

Arbeitsfreie Tage

§ 13a. Neben den gesetzlichen Feiertagen sind folgende Nachmittage arbeitsfrei:

- a) Fasnachtsmontag und Fasnachtsmittwoch
- b) Gründonnerstag
- c) Heiliger Abend
- d) Silvester

Es wird ein neuer § 52a eingefügt:

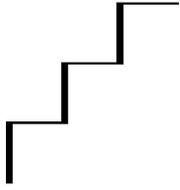
Arbeitsfreie Tage

§ 52a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Wirksamwerden der Änderung betreffend Ferienregelung und arbeitsfreie Tage vom 25. September 2013 das 45. Altersjahr erreicht haben, behalten bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis den Anspruch auf zwei zusätzliche arbeitsfreie Tage.

II. Änderung anderer Erlasse

Die Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009¹ wird wie folgt geändert:

¹ RiE 411.600.



Seite 2 § 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der vom Kanton angestellten Lehrpersonen.

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

¹ Lehrpersonen haben folgende Ferienansprüche:

- a) bis zum 49. Altersjahr: 25 Tage;
- b) vom 50. bis 59. Altersjahr: 28 Tage;
- c) ab dem 60. Altersjahr: 32 Tage.

² Darin enthalten ist jeweils der Bezug eines Ferientags für den schulfreien Freitag nach Aufahrt.

³ Vom Ferienanspruch sind jeweils 4 Wochen in den Schulferien zu beziehen. Der Gemeinderat regelt den Bezug der restlichen Ferientage sowie weitere Ausnahmen in einem Reglement.

§ 23 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Ab dem Schuljahr, welches der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, reduziert sich die Anzahl Lektionen à 45 Minuten bei einem 100%-igen Pensum wie folgt:

- a) bei Kindergartenlehrpersonen von 32 auf 30 Lektionen;
- b) bei Lehrpersonen der Primarschule von 28 auf 26 Lektionen.

III.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung am 1. Januar 2014 wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Das Ratssekretariat:

Heinrich Überwasser